

Disziplinarkompetenzen für Lehrpersonen und Schulen

Die nach Bildungsgesetz vorgesehenen Massnahmen bei Disziplinverstössen reichen nicht mehr aus. Der LVB verlangt eine rechtliche Absicherung der Lehrpersonen.

Von Bea Fünfschilling, Geschäftsleitung LVB, Ressort Berufs- und Bildungspolitik

Auftrag der LVB-Mitgliederversammlung vom 8. Sept. 2004

Durch die Bildungsdirektion, die Regierung und den Landrat sind dringlich die disziplinarischen Instrumentarien zu schaffen, mit denen Lehrpersonen und Schulen einen qualifizierten Unterricht durchsetzen können. Definierte Massnahmen sollen Lehrpersonen und Schulen ein rasch wirksames und rechtssicheres Eingreifen bei schwerwiegenden Störungen des Schulbetriebs möglich machen. Für an den Schulen nicht mehr haltbare Schülerinnen und Schüler im Bereich der Schulpflicht sind bei Bedarf - im Interesse von Schülern, Eltern und Schule - wirksame Alternativeinrichtungen zu schaffen. Dabei sollen Vorarbeiten und Erfahrungen aus anderen Kantonen genutzt werden.

Für einmal werden der Öffentlichkeit in zahlreichen Schweizer Medien Probleme, mit denen sich Lehrpersonen vermehrt konfrontiert sehen, plausibel bekannt gemacht. Es kommt klar zum Ausdruck, dass bei Disziplinverstössen renitenter Schüler und Schülerinnen auch bei enormem persönlichem Einsatz der Lehrkräfte der Erfolg immer seltener garantiert ist.

Die Häufung von Fällen von Gewalt und Mobbing, von Alkohol- und Drogenmissbrauch und als Folge davon von Absentismus und Lernverweigerung einzelner Schüler und Schülerinnen belastet Lehrpersonen und lernwillige Klassenkameraden zunehmend. Der Grund dafür liegt oft in der steigenden Anzahl überforderter oder überhehrgeiziger Eltern, die ihre Kinder aus Angst vor Misserfolgen auf deren Bildungsweg bis zur Beschwerde über den Anwalt zu schützen versuchen.

Auch erfahrene und respektierte Lehrpersonen geraten in solchen Fällen immer öfter an ihre Grenzen, weil die rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung von geeigneten Disziplinarmassnahmen in Bildungsgesetz und Verordnungen nicht ausreichen. Diese basieren vorwiegend auf Ermahnungen und Gesprächen mit den Eltern. Gerade in den angesprochenen Fällen ist aber mit diesen Mitteln eine für beide Seiten befriedigende Lösungsfindung nicht möglich. Auch die Möglichkeit, über den Instanzenweg Schulleitung und Schulrat nicht mehr tragbare Schüler und Schülerinnen kurzfristig vom Unterricht auszuschliessen, kann nicht genügen.

Schon die Durchsetzung von Strafaufgaben oder Nachsitzen wird problematisch, wenn Eltern diese Massnahmen nicht akzeptieren. Immer häufiger müssen von Lehrkräften angeordnete Disziplinarmassnahmen, nachdem Eltern bei vorgeetzten Stellen interveniert haben, von den fehlbaren Schülern und Schülerinnen dann doch nicht mehr absolviert werden. Solche Vorgänge werden von der Klasse als Erfolg ihres Mitschülers oder ihrer Mitschülerin und als Versagen der Lehrperson gewertet. Schulleitungen reagieren manchmal mit zwar gut gemeinter, aber oft für die Lehrperson erniedrigender Unterstützung. Nur zu oft fallen letztlich Disziplinverstösse von Schülerinnen und Schülern auf die Lehrkräfte zurück.

Erschwerend dazu kommt die im Bildungsgesetz verankerte Übertragung der Verantwortung für den Bildungserfolg der Schülerschaft auf die Lehrpersonen, im übrigen einer der Gründe des nach wie vor auf der Titelseite des Inform erscheinenden Vorbehalts. Von übergeordneten Stellen zwar immer wieder heruntergespielt, kommt diese verhängnisvolle gesetzliche Bestimmung in Ernstfällen jedoch zum Tragen, wie Beispiele zeigen.

Der LVB ist weit davon entfernt, einen Polizeistaat anzustreben, denn immer noch sind anständige und lernwillige Kinder und Jugendliche der Normalfall. Es geht auch nicht gegen den Papierflieger im Französisch-Unterricht. Vielmehr möchte der LVB die Lehrerschaft in den zunehmenden, nicht mehr tragbaren Einzelfällen rechtlich abgesichert sehen. Es müssen Massnahmen gegenüber renitenten Schülern und Schülerinnen ermöglicht werden, die einerseits Lehrer- und Schülerschaft vor anhaltenden Störungen schützen und einen geordneten Unterricht gewährleisten und andererseits den Betroffenen Wege zur Verbesserung ihrer eigenen Situation und die Wichtigkeit einer erfolgreichen Ausbildung aufzeigen.

Um diese Ziele zu erreichen, bräuchte es Betreuungs- und Beschäftigungsangebote, wie es sie andernorts bereits gibt. Der LVB hat bei der BKSD darauf gedrängt, dieses Thema prioritär zu behandeln und aufgrund bestehender Modelle in andern Kantonen und einzelnen Gemeinden ein auf unsere Bedürfnisse zugeschnittenes Projekt zu erarbeiten. Die Notwendigkeit ist erkannt und eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des LVB ist eingesetzt. Nach einer ersten Sitzung ist auf eine speditive Weiterarbeit zu hoffen.